

## A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lea Heidebreder (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
– Drucksache 18/563 –

### Kontrolle des fließenden Verkehrs durch die Kommunen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/563** – vom 8. Juli 2021 hat folgenden Wortlaut:

Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist für eine Vielzahl an Verkehrsunfällen verantwortlich und hat Auswirkungen auf die Schwere der Unfallfolgen. Aus der Beantwortung der Kleinen Anfrage – Drucksache 17/9751 – geht hervor, dass die Geschwindigkeitsmessungen durch die Polizei in der Stadt Landau und im Landkreis Südliche Weinstraße zwischen 2017 und 2019 deutlich zurückgegangen sind. Zur Entlastung der Polizei und Optimierung der innerörtlichen Kontrollen wurde den örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt, auf Antrag die innerörtliche Geschwindigkeitsüberwachung selbst durchzuführen (Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts, §§ 7 und 8). Einen solchen Antrag hat die Stadt Landau im Jahr 2020 eingereicht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der Bearbeitungsstand des Antrags der Stadt Landau auf die Übernahme der innerörtlichen Geschwindigkeitsüberwachung durch die örtlichen Ordnungsbehörden?
2. Wie viele Kommunen in Rheinland-Pfalz haben seit der Änderung der Landesverordnung einen Antrag auf innerörtliche Geschwindigkeitsüberwachung durch die örtlichen Ordnungsbehörden gestellt (aufgeschlüsselt nach Kommunen mit mehr und weniger als 25 000 Einwohner:innen, für Letztere als gemeinsame Aufgabenwahrnehmung)?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Übernahme der Geschwindigkeitsüberwachung durch die örtlichen Ordnungsbehörden mit Blick auf die Unfallprävention?
4. Inwieweit werden allgemein Gefahrenstellen, an denen häufig zu schnell gefahren wird, besonders beobachtet und in die Planungen der Verkehrsüberwachungsmaßnahmen einbezogen (bitte um Erläuterung der Methodik)?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Juli 2021 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Auf den Antrag der Stadt Landau vom Dezember 2020 hat das Ministerium des Innern und für Sport für die zu treffende Entscheidung Stellungnahmen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als Landesordnungsbehörde und des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums Rheinpfalz eingeholt. Beide Stellungnahmen befürworten die beantragte Übernahme der innerörtlichen Geschwindigkeitsüberwachung. Nach Mitteilung der ADD bestehen seitens der Stadt Landau Überlegungen, die innerörtliche Geschwindigkeitsüberwachung im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit weiteren südpfälzischen Kommunen wahrzunehmen. Wie die ADD mit Schreiben vom 1. Juni 2021 mitgeteilt hat, werden voraussichtlich die Städte Neustadt an der Weinstraße und Speyer entsprechende Anträge auf Übernahme der innerörtlichen Geschwindigkeitsüberwachung stellen. Vor dem Hintergrund der dargestellten Kooperationsbestrebungen ist die für eine Zuständigkeitsübertragung erforderliche Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (StVRZustV RP) vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 670), zunächst zurückgestellt worden. Nuncmehr befindet sich eine Änderungsverordnung, mit der u. a. dem Antrag der Stadt Landau entsprochen werden soll, in Vorbereitung. Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Stadt Landau mit Schreiben vom 29. Juni 2021 entsprechend informiert. Sofern die an einer Kooperation mit der Stadt Landau interessierten Kommunen zeitnah entsprechende Anträge stellen, können auch diese im anstehenden Verfahren zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts berücksichtigt werden.

Zu Frage 2:

34 Kommunen ist die Aufgabe der innerörtlichen Geschwindigkeitsüberwachung gemäß § 7 Nr. 4 StVRZustV RP übertragen. Die Kommunen, deren Einwohnerzahl, der Zeitpunkt der Zuständigkeitsübertragung und gemeinsame Aufgabenwahrnehmungen können der Anlage entnommen werden. Das Erfordernis einer Anzahl von in der Regel mindestens 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Zuständigkeitsübertragung wurde im Zusammenhang mit dem Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 eingeführt (vgl. Drucksache 15/4489, Seite 68).

Seit der letzten Änderung der StVRZustV RP im November 2020 haben die Städte Landau und Neuwied einen Antrag auf Übertragung der Zuständigkeit für die innerörtliche Geschwindigkeitsüberwachung gestellt.

Zu Frage 3:

Aus Sicht der Landesregierung hat sich die kommunale Geschwindigkeitsüberwachung innerhalb geschlossener Ortschaften im Hinblick auf eine kontinuierliche Steigerung der Verkehrssicherheit und als Ergänzung der polizeilichen Verkehrsüberwachungsmaßnahmen bewährt.

Vorrangiges Ziel der polizeilichen Geschwindigkeitsüberwachung ist die Verkehrsunfallprävention. Dadurch sollen Unfälle verhütet oder Unfallfolgen zumindest gemindert und schädliche Umwelteinflüsse begrenzt werden. Schwerpunkt der polizeilichen Verkehrsüberwachungsmaßnahmen sind klassifizierte Außerortstraßen, da die Gefahr eines Verkehrsunfalls mit schweren oder schwersten Folgen dort besonders groß ist. Je höher die gefahrene Geschwindigkeit, desto höher das Unfallrisiko und die Unfallfolgen.

Mit der Übertragung der Zuständigkeit für die innerörtliche Geschwindigkeitsüberwachung auf die Kommunen wird die Polizei entlastet und die innerörtliche Geschwindigkeitsüberwachung optimiert.

Zu Frage 4:

Die Polizei Rheinland-Pfalz konzentriert ihre Verkehrsüberwachungsmaßnahmen vorrangig auf Unfallhäufungsstellen, -linien oder -gebiete oder auf bestimmte Gefahrenstellen wie Kindergärten oder Schulen. Wesentliche Grundlage für die Planungen der polizeilichen Verkehrsüberwachungsmaßnahmen sind neben der fortwährenden Analyse und Beurteilung der Verkehrsunfalllage auch Hinweise aus der Bevölkerung. Berücksichtigt werden außerdem die Ergebnisse der mindestens einmal jährlich stattfindenden Unfallkommissionen sowie anlassbezogene Vor-Ort-Termine, bei denen im Rahmen einer Verkehrsschau potentielle Gefahrenstellen gezielt aufgesucht werden. Dabei wird beurteilt, ob neben polizeilichen Maßnahmen auch mit straßenverkehrsrechtlichen oder -baulichen Maßnahmen Abhilfe geschaffen werden kann.

Die so gewonnenen Erkenntnisse und die Ergebnisse von bereits durchgeführten Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen, wie die Beanstandungsquote (Verhältnis der gemessenen Fahrzeuge zur Anzahl der Verstöße), fließen in die Planungen von zukünftigen Verkehrsüberwachungsmaßnahmen ein.

Grundlage für die kommunale Geschwindigkeitsüberwachung und die Auswahl der Messstellen sind die Ergebnisse der örtlichen Unfallauswertung sowie die Erkenntnisse der Unfallkommissionen von Straßenverkehrs-, Straßenbaubehörden und der Polizei über Gefahrenstellen im Straßenverkehr. Im Sinne der Verkehrsunfallprävention wird so sichergestellt, dass vorrangig an solchen Stellen gemessen wird, an denen sich vermehrt Verkehrsunfälle ereignet haben oder die Gefahr hierfür besteht. Ziel der Verkehrsüberwachungsmaßnahmen ist es, das Entdeckungsrisiko flächendeckend zu erhöhen und so auf eine regelkonforme Fahrweise hinzuwirken.

In Vertretung:  
Nicole Steingäß  
Staatssekretärin

## Anlage zu Frage 2

Übersicht bzgl. der Übertragung der Zuständigkeit nach § 7 Nr. 4 StVRZustV RP für die Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr wegen der Überschreitung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten innerhalb geschlossener Ortschaften (Stand 21.07.2021)

Nr.	Kommune	Zeitpunkt der Zuständigkeitsübertragung	Einwohner*innen Stand: 31.12.2020
1	Verbandsgemeinde Diez	01.04.1995	25.153
2	Verbandsgemeinde Eich <sup>1</sup>	01.04.1995	13.330
3	Kreisfreie Stadt Kaiserslautern	01.04.1995	99.662
4	Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein	01.04.1995	172.557
5	Kreisfreie Stadt Worms	01.04.1995	83.459
6	Große kreisangehörige Stadt Idar-Oberstein	01.04.1995	28.313
7	Große kreisangehörige Stadt Ingelheim am Rhein	01.04.1995	35.161
8	Verbandsgemeinde Maifeld	01.04.1995	24.795
9	Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach	01.04.1995	17.062
10	Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau	01.09.1999	10.433
11	Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück)	01.09.1999	19.682
12	Kreisfreie Stadt Koblenz	01.09.1999	113.388
13	Verbandsfreie Gemeinde (Stadt) Osthofen (jetzt Verbandsgemeinde Wonnegau) <sup>1</sup>	01.09.1999	9.569
14	Verbandsgemeinde Weilerbach	01.09.1999	14.353
15	Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg)	01.08.2000	22.806
16	Verbandsgemeinde Kastellaun	01.02.2001	15.913
17	Verbandsgemeinde Montabaur	01.02.2001	40.524
18	Verbandsfreie Gemeinde Boppard	01.08.2002	15.369
19	Verbandsgemeinde Otterbach (jetzt Otterbach-Otterberg)	16.08.2006	18.748
20	Verbandsgemeinde Pellenz	16.08.2006	16.625
21	Verbandsgemeinde Weißenthurm	29.09.2007	34.837
22	Kreisfreie Stadt Mainz	01.03.2011	217.123
23	Landkreis Mainz-Bingen <sup>2</sup>	01.01.2012	211.525
24	Verbandsgemeinde Alzey-Land <sup>1</sup>	21.07.2012	25.093
25	Verbandsgemeinde Monsheim <sup>1</sup>	21.07.2012	10.649

1 Die Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt nimmt die innerörtliche Geschwindigkeitsüberwachung in überörtlicher Zuständigkeit auch für die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde Alzey sowie für die Verbandsgemeindeverwaltungen Alzey-Land, Eich, Monsheim, Wonnegau und Wöllstein wahr.

2 Die große kreisangehörige Stadt Ingelheim am Rhein ist aufgrund eigener Zuständigkeit ausgenommen.

Nr.	Kommune	Zeitpunkt der Zuständigkeitsübertragung	Einwohner*innen Stand: 31.12.2020
26	Landkreis Bad Kreuznach	21.07.2012	158.746
27	Verbandsfreie Gemeinde Alzey <sup>1</sup>	21.07.2012	18.820
28	Verbandsgemeinde Westhofen (jetzt Verbandsgemeinde Wonnegau)	21.07.2012	21.483
29	Verbandsgemeinde Wörrstadt <sup>1</sup>	21.07.2012	29.346
30	Verbandsfreie Gemeinde Bad Neuenahr-Ahrweiler	01.01.2013	28.634
31	Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein	01.07.2014	18.004
32	Kreisfreie Stadt Trier	01.01.2016	110.674
33	Verbandsgemeinde Wöllstein <sup>1</sup>	01.01.2017	11.994
34	Verbandsgemeinde Eisenberg mit Winnweiler	13.07.2019	26.462
35*	Landkreis Rhein-Pfalz	08.12.2020	154.754

\* Die vormals eigenständigen verbandsfreien Gemeinden Osthofen und Westhofen bilden zwischenzeitlich die Verbandsgemeinde Wonnegau. Hieraus ergibt sich die Zuständigkeitsübertragung auf tatsächlich 34 Kommunen.